



Merkblatt 1: Natürliche Personen ab 2023

Wohnsitzwechsel

1 Übersicht

Bei einem Wohnsitzwechsel stellt sich immer die Frage, welches Gemeinwesen für welche Dauer die Steuern beziehen darf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Person ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Bern, von einem Kanton in einen anderen oder von einem Land in ein anderes verlegen kann. Dies hat verschiedene steuerliche Auswirkungen.

1.1 Wechsel der Wohnsitzgemeinde innerhalb des Kantons Bern oder innerhalb der Schweiz

Allgemeines

Wechselt eine Person ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Bern oder innerhalb der Schweiz, so ist sie für das ganze Jahr an dem Ort steuerpflichtig, an dem sie am 31. Dezember wohnt. Sie deklariert mit der Steuererklärung das während des ganzen Jahres erzielte Einkommen und das am 31. Dezember vorhandene Vermögen. Mit der Abgabe der Steuererklärung kann auch der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestellt werden.

Wechsel der Wohnsitzgemeinde innerhalb des Kantons Bern

Wechselt demnach eine Person ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Bern, so ist sie für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in welcher sie am 31. Dezember wohnt. Sind die Steueranlagen der Wegzugs- und der Zuzugsgemeinde verschieden, können in der Ratenberechnung bei der Gemeindesteuer Abweichungen entstehen, die mit der Schlussabrechnung rückwirkend korrigiert werden.

Wechsel des Wohnsitzes im interkantonalen Verhältnis

Zieht eine Person von einem anderen Kanton in den Kanton Bern und wohnt sie am 31. Dezember noch immer hier, so ist sie für das ganze Jahr im Kanton Bern steuerpflichtig.

Verlässt eine Person den Kanton Bern, so ist sie in dem Kanton für das ganze Jahr steuerpflichtig, in welchem sie am 31. Dezember wohnt. Allfällige bereits im Kanton Bern bezahlte Steuerraten werden ihr zurückerstattet.

1.2 Zuzug aus dem Ausland

Verlegt eine Person ihren Wohnsitz aus dem Ausland in den Kanton Bern, wird sie hier neu steuerpflichtig. Die Steuerpflicht besteht jedoch nur für den Teil des Jahres, während dem sie hier Wohnsitz hat (sogenannte unterjährige Steuerpflicht). Steuerbar ist nur das seit dem Zuzug erzielte Einkommen (siehe Ziffer 3.1). Zur Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes wird dieses Einkommen zu einem Jahreseinkommen umgerechnet (siehe Ziffer 3.2). Die Vermögenssteuer berechnet sich auf Grund des Vermögens am Stichtag (31. Dezember), sie wird aber nur anteilmässig (für die Dauer der Steuerpflicht) erhoben (siehe Ziffer 4).

Die steuerpflichtige Person hat das vom Zuzugsdatum (Beginn der Steuerpflicht) bis zum 31. Dezember (Ende der Steuerperiode) erzielte Einkommen und das Vermögen am 31. Dezember zu deklarieren. Der ratenweise Steuerbezug setzt ein, sobald die Kurzdeklaration (siehe Ziffer 5.1) eingereicht und verarbeitet ist.

1.3 Wegzug ins Ausland

Mit dem Wegzug ins Ausland endet die Steuerpflicht. Sie besteht somit im Jahr des Wegzuges nur während eines Teils des Jahres (sogenannte unterjährige Steuerpflicht). Steuerbar ist nur das seit dem 1. Januar (Beginn der Steuerperiode) bis zum Datum des Wegzuges (Ende der Steuerpflicht) erzielte Einkommen (siehe Ziffer 3.1). Zur Bestimmung des Steuersatzes wird dieses Einkommen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet (siehe Ziffer 3.2). Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerpflicht (Wegzugsdatum). Die Vermögenssteuer ist aber nur anteilmässig (für die Dauer der Steuerpflicht) geschuldet (siehe Ziffer 4). In diesen Fällen ist in der Steuererklärung das ab 1. Januar bis zum Wegzug erzielte Einkommen sowie das am Wegzugsdatum vorhandene Vermögen zu deklarieren.

2 Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden getrennt vom übrigen Einkommen zum sogenannten Vorsorgetarif, d.h. zu einem reduzierten Satz, besteuert (Sonderveranlagung nach Art. 44 StG und Art. 38 DBG). Wohnt die steuerpflichtige Person das ganze Jahr im Kanton Bern, so ist die Kapitalleistung in der Gemeinde steuerbar, in welcher die Person am 31. Dezember Wohnsitz hat. Wechselt die steuerpflichtige Person den Wohnsitzkanton, so ist die Kapitalleistung aus Vorsorge in dem Kanton steuerbar, in welchem die Person bei Erhalt der Kapitalleistung Wohnsitz hat.

3 Steuerbares Einkommen beim Zuzug aus dem Ausland bzw. Wegzug ins Ausland (sogenannte unterjährige Steuerpflicht)

Unkompliziert sind die Fälle von innerkantonalen oder interkantonalen Wohnsitzwechseln (unter Ziffer 1.1 genannte Fälle), da die Personen jeweils für das ganze Jahr an einem Ort steuerpflichtig sind. Diese Fälle sind daher nicht näher zu erläutern. Die steuerlichen Folgen beim Zuzug aus dem Ausland bzw. beim Wegzug ins Ausland müssen jedoch ausführlicher besprochen werden.

Beim Wegzug ins Ausland respektive beim Zuzug aus dem Ausland besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode. Dies führt dazu, dass das steuerbare Einkommen einzig auf Grund des ab dem Zuzug bzw. bis zum Wegzug erzielten Einkommens bemessen wird. Für die Berechnung der Steuer ist zu unterscheiden zwischen

- dem steuerbaren Einkommen (Einkommen, welches tatsächlich besteuert wird) und
- dem satzbestimmenden Einkommen (Einkommen, welches zur Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes herangezogen wird).

3.1 Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Der Einkommenssteuer unterliegt nur das Einkommen, welches ab dem Zuzug erzielt wird bzw. bis zum Wegzug erzielt wurde. Es wird auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abgestellt. Keiner Besteuerung durch den Kanton Bern unterliegt hingegen das Einkommen, welches vor dem Zuzug bzw. nach dem Wegzug im Ausland erzielt wird bzw. wurde.

Die ab dem Zuzug bzw. bis zum Wegzug angefallenen abzugsfähigen effektiven Aufwendungen werden zum Abzug zugelassen. Pauschalen, Mindest- oder Höchstbeträge werden grundsätzlich entsprechend der Dauer der Steuerpflicht gekürzt. Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht oder der Steuerperiode festgelegt und anteilmässig (entsprechend der Dauer der Steuerpflicht) gewährt (siehe Beispiel 3).

Zu kürzen sind insbesondere die folgenden Abzüge: Berufskostenpauschalen, Kinderabzug, Unterstützungsabzug, allgemeiner Abzug, Abzug für bescheidene Einkommen, Abzug für Alleinstehende, Abzug für Parteispenden, Versicherungsabzug, Zweiverdienerabzug. Nicht zu kürzen sind der Abzug für auswärtige Ausbildung und der Abzug für Kinderbetreuungskosten.

3.2 Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

Damit die geschuldete Einkommenssteuer festgesetzt werden kann, muss der massgebliche Steuersatz berechnet werden. Der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte bestimmt sich dabei nach dem auf 12 Monate berechneten Einkommen seit dem Zuzug bzw. bis zum Wegzug, wobei sowohl Einkünfte als auch Kosten zur Satzbestimmung auf ein Jahr umgerechnet werden. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte unterliegen ebenfalls der vollen Besteuerung, werden aber für die Satzbestimmung nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet (siehe Beispiel 1). Was für die Einkünfte gilt, trifft sinngemäss auch für die Abzüge zu (siehe Beispiel 2). Die anteilmässig (entsprechend der Dauer der Steuerpflicht) gewährten Sozialabzüge werden voll angerechnet (siehe Beispiel 3).

Regelmässig fliessend sind Einkünfte, die über die Dauer des ganzen Jahres mehr oder weniger kontinuierlich (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich) anfallen, wie das laufende Erwerbseinkommen, Renten aller Art sowie der Liegenschaftsertrag aus

Vermietung oder Eigennutzung. Als nicht regelmässig fliessende Einkünfte gelten demgegenüber jene Einkünfte, die nur ein Mal pro Jahr oder noch seltener anfallen. Typische Beispiele sind Jahresgratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Boni oder Wertschrifteneträge. Als regelmässig anfallende Aufwendungen gelten jene Aufwendungen, die mehrmals pro Jahr (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich) anfallen. Beispiele: Kosten im Zusammenhang mit der unselbstständigen Erwerbstätigkeit, Rentenschulden, Alimente. Als nicht regelmässig anfallende Aufwendungen gelten demgegenüber Aufwendungen, die nur ein Mal pro Jahr oder noch seltener anfallen. Typische Beispiele sind Beiträge an die Säule 3a, Vergabungen, Weiterbildungskosten und effektive Liegenschaftsunterhaltskosten. Das satzbestimmende Einkommen entspricht mindestens dem steuerbaren Einkommen.

4 Vermögenssteuer beim Zuzug aus dem Ausland bzw. Wegzug ins Ausland (sogenannte unterjährige Steuerpflicht)

Beim Wegzug ins Ausland respektive beim Zuzug aus dem Ausland besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode. Deshalb ist die Vermögenssteuer nur anteilmässig, entsprechend der Dauer der Steuerpflicht, geschuldet (siehe Beispiel 4). Das Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht.

5 Veranlagungsverfahren bei Zuzug aus dem Ausland bzw. Wegzug ins Ausland

5.1 Bei Zuzug aus dem Ausland

Nach der Anmeldung bei der Einwohnergemeinde wird der im Kanton Bern neu steuerpflichtigen Person von der Steuerverwaltung des Kantons Bern ein Zuzüger-Formular (Kurzdeklaration) zugestellt. Darin ist das voraussichtliche Einkommen und Vermögen zu deklarieren. Die entsprechenden Angaben erlauben der Steuerverwaltung, die Steuerraten angemessen festzusetzen. Für die definitive Veranlagung sind diese Angaben nicht verbindlich.

Eine Steuererklärung ist erst zu Beginn des nächsten Jahres auszufüllen. Dabei sind das während der Dauer der Steuerpflicht (Zuzug bis 31. Dezember des betreffenden Jahres) realisierte Einkommen und das am Ende des betreffenden Kalenderjahres (31. Dezember) bestehende Vermögen zu deklarieren. **Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.**

5.2 Bei Wegzug ins Ausland

Steuerpflichtige, die ins Ausland wegziehen oder deren Aufenthalt in der Schweiz für mindestens ein Jahr unterbrochen wird, haben sich spätestens zwei Monate vor dem Wegzugsdatum bei der Wohnsitzgemeinde zu melden. Sie haben eine Vertreterin bzw. einen Vertreter oder eine Zustelladresse zu bezeichnen.

Auf den Zeitpunkt des Wegzugs ist von der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung einzureichen. Dabei sind das während der Dauer der Steuerpflicht (1. Januar des betreffenden Jahres bis Wegzug) realisierte Einkommen und das am Ende der Steuerpflicht (Wegzugsdatum) bestehende Vermögen zu deklarieren. **Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.**

6 Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Wegzug ins Ausland

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann bei Wegzug ins Ausland zusammen mit der Steuererklärung eingereicht werden. Eine Rückerstattung ist nur möglich für die Verrechnungssteuer auf Leistungen, die während der Dauer der Steuerpflicht in der Schweiz fällig geworden sind. Zur Verrechnungssteuer gibt es ein separates Merkblatt ([MB 9](#)).

7 Wohnsitzwechsel unter Beibehaltung einer teilweisen Steuerpflicht

Siehe [Merkblatt 3a](#) (Grundstücke und Geschäftsbetriebe ausserhalb des Wohnsitzkantons) bzw. [3b](#) (Bernische Grundstücke und Geschäftsbetriebe bei Wohnsitz im Ausland).

Beispiel 1 (Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens: Umrechnung des steuerbaren Einkommens)

Zuzug aus dem Ausland am 1. Oktober. Die steuerpflichtige Person übt eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus. Mit dem Monatslohn wird jeweils anteilmässig der 13. Monatslohn ausbezahlt. Sie erhält am Ende des Jahres eine Jahresgratifikation. Jährlich fliessen zudem Zinsen aus einem Sparkonto zu.

	CHF	CHF
Nettolohn vom 1.10.–31.12.	15 000	
Gratifikation	3 000	
Jahreszinsen	700	
Total	18 700	
	Steuerbar	Satzbestimmend
Lohn	15 000	60 000
Gratifikation	3 000	3 000
Jahreszinsen	700	700
Massgebendes Einkommen	18 700	63 700

Beispiel 2 (Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens: Berücksichtigung von abziehbaren Kosten)

Zuzug aus dem Ausland am 1. Oktober. Die steuerpflichtige Person übt eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus. Mit dem Monatslohn wird jeweils anteilmässig der 13. Monatslohn ausbezahlt. Jährlich fliessen zudem Zinsen aus einem Sparkonto zu. Sie ist verpflichtet, monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 1 300 zu bezahlen.

	CHF	CHF
Nettolohn vom 1.10.–31.12.	15 000	
Jahreszinsen	700	
Bezahlte Unterhaltsbeiträge vom 1.10.–31.12.	– 3 900	
Total	11 800	
	Steuerbar	Satzbestimmend
Lohn	15 000	60 000
Jahreszinsen	700	700
Unterhaltsbeiträge	– 3 900	– 15 600
Massgebendes Einkommen	11 800	45 100

Beispiel 3 (Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens: Berücksichtigung von Sozialabzügen)

Zuzug eines Ehepaares mit zwei minderjährigen Kindern aus dem Ausland am 1. Oktober. Für die Sozialabzüge sind die Verhältnisse am Stichtag (31. Dezember) massgebend.

		Abzug vom steuerbaren Einkommen	Abzug vom satzbestimmenden Einkommen
		CHF	CHF
Allgemeiner Abzug für Ehegatten, 2x CHF 5 200	(:12x3 Monate)	nur Kanton – 2 600	– 10 400
Abzug für Verheiratete, CHF 2 700	(:12x3 Monate)	nur Bund – 675	– 2 700
Kinderabzug für zwei Kinder, 2x CHF 8 000 bzw. 6 600	(:12x3 Monate)	beide – 4 000 bzw. – 3 300	– 16 000 bzw. – 13 200
Total Sozialabzüge		Kanton – 6 600	– 26 400
		Bund – 3 975	– 15 900

Beispiel 4 (Vermögenssteuer bei unterjähriger Steuerpflicht)

Zuzug aus dem Ausland am 1. Oktober. Somit besteht die Steuerpflicht für dieses Jahr nur drei Monate.

Am 31.12. beträgt das steuerbare Vermögen CHF 200 000.

	CHF
Vermögenssteuer vom 1.10.–31.12.: Einfache Vermögenssteuer für CHF 200 000	103.50
Vermögenssteuer Kanton, Gemeinde und Kirche (Annahme Steueranlage) ¹	493.20
Geschuldete Vermögenssteuer für 90 Tage (:360 × 90)	123.30

¹ Annahme Steueranlage 4,765 = Kanton 3,025, Gemeinde 1,54, Kirche 0,2